

Ehrenkodex in Verbindung mit dem Bereich der Prostitution im Kanton Waadt (Stand zum 17.12.2010)

Art. 1.- Ziel der Charta

Gegenstand dieser Charta ist es, den aktiven Akteuren und Akteurinnen im Bereich der Prostitution eine Rahmenvereinbarung zur Verfügung zu stellen, die diesen Berufsstand regelt. Mit dieser Charta werden die Rechte und Pflichten der Unterzeichner vereinbart. Sie gilt insbesondere für die Inhaber und Inhaberinnen eines Massagesalons, die ihre Angestellten schulen und für die Einhaltung dieser Charta bürgen.

Insbesondere zielt die Charta darauf ab, den ArbeiterInnen der Sexbranche (TdS) ein Informationsrecht über die Funktionsweise des Salons zu gewährleisten, in dem diese Personen tätig sind. Die Charta verfolgt ferner das Ziel, eine Aktionsfreiheit zu gewährleisten und präventive Maßnahmen im Gesundheits- und Sozialbereich umzusetzen.

Art. 2.- Einstellung und Arbeitsbedingungen der ArbeiterInnen der Sexbranche

Anlässlich der Einstellung von ArbeiterInnen der Sexbranche verpflichtet sich der Inhaber eines Massagesalons wahrhafte Anzeigen in Verbindung mit der Realität der angebotenen Arbeit zu veröffentlichen.

Das Verbot der Prostitution Minderjähriger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist einzuhalten.

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit erhalten die ArbeiterInnen der Sexbranche nicht nur eine Information über die Tätigkeit sondern sie werden auch über ihre Rechte und die Gepflogenheiten der Örtlichkeiten in einer verständlichen Sprache aufgeklärt.

Art. 3.- Informationen und Papiere

Der Inhaber informiert die ArbeiterInnen der Sexbranche ausführlich über den Status des Freiberuflers, indem er ihnen eine entsprechende Dokumentation aushändigt. Im Fall einer entsprechenden Anfrage unterstützt er sie bei ihren behördlichen Schritten.

Informationen über Verbände zur Unterstützung der ArbeiterInnen in diesem Bereich werden erteilt.

Die ArbeiterInnen der Sexbranche sind verpflichtet, ihre Ausweispapiere ab ihrer Ankunft im Salon vorzulegen, um dem Inhaber des Salons die Möglichkeit zu geben, die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Führung eines Verzeichnisses einzuhalten. Die Ausweispapiere werden fristlos zurückgegeben.

Der Saloninhaber macht den ArbeiterInnen der Sexbranche den Vorschlag, sich bei der Sittenpolizei zu melden, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Es wird darauf verwiesen, dass es möglich ist, ein Vertrauensverhältnis mit der Sittenpolizei aufzubauen.

Art.4.- Würde der im Salon tätigen Personen

Der vor Ort anwesende Inhaber des Salons und die ArbeiterInnen der Sexbranche verpflichten sich, sich untereinander respektvoll zu verhalten. Der Inhaber und die Leiter wenden sich takt- und verständnisvoll an die ArbeiterInnen der Sexbranche. Es werden keine drohenden oder einschüchternden Haltungen angenommen, und vom Zwang zum Geschlechtsverkehr wird, ganz gleich, mit welcher Person, Abstand genommen.

Von intimen Beziehungen zwischen den Arbeitern und Arbeiterinnen der Sexbranche und den Inhabern und Angestellten wird abgeraten.

Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um moralische oder sexuelle Belästigungen zu vermeiden. Belegschaftsmitglieder, die sich derartiger Handlungen der moralischen oder sexuellen Belästigung schuldig machen, werden angezeigt.

Art. 5.- Sicherheit der ArbeiterInnen der Sexbranche

Die verantwortlichen Personen des Salons verpflichten sich, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit der ArbeiterInnen der Sexbranche zu treffen.

Die Leiter des Salons wachen darüber, dass die Kundschaft keine nicht eingewilligten sexuellen Praktiken aufzuzwingen.

Im Fall erheblicher Schwierigkeiten wenden Sie sich fristlos an die Ordnungskräfte.

Art. 6.- Gesundheit der ArbeiterInnen der Sexbranche

Einzig geschützte Beziehungen sind zulässig. Basispflegemittel und Kondome werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sanitäreinrichtungen mit Duschen müssen verfügbar sein.

Ein Label in Verbindung mit der Verhütung sexuell übertragbarer Infektionen (IST) ist im Salon sichtbar. Wichtige Informationen in Verbindung mit der Risikovorsorge werden übermittelt.

Zum Verzehr alkoholischer Getränke mit der Kundschaft wird nicht angeregt.

Art. 7.- Zugang zu Behandlungen

Auf Verlangen der ArbeiterInnen der Sexbranche oder im Fall, dass die Lage dies erforderlich macht, verpflichten sich die Salonleiter, den fristlosen Zugang zur medizinischen Versorgung zu gewährleisten. Auf Wunsch der betreffenden Person wird dieselbe bei diesen Schritten unterstützt.

Die ArbeiterInnen der Sexbranche sind zum Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bezahlung der Untersuchungen verpflichtet.

Art. 8.- Beendigung der Tätigkeit der ArbeiterInnen der Sexbranche

Die ArbeiterInnen der Sexbranche sind jederzeit berechtigt, ihre Tätigkeit zu beenden, ohne diese Entscheidung rechtfertigen zu müssen. Vorbehaltlich der Dringlichkeit bemühen sich die ArbeiterInnen der Sexbranche, den Inhaber zumindest 24 Stunden im Voraus zu informieren.